Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/8 93/09/0252

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs3;
BDG 1979 §112 Abs6;

Rechtssatz

Mit der Abstandnahme von der in der Berufung gegen eine Suspendierung beantragten mündlichen Verhandlung hat die Disziplinaroberkommission das Gesetz nicht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090252.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at